



Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Dürkheim

Aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landesgebührengesetzes (LgebG) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Dürkheim in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim in seiner Sitzung am 28.08.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den §§ 2 bis 10.

§ 2 Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 420,00 EUR |
| b) 1m – Reihengrabstätte | 660,00 EUR |
| (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Urnengemeinschaftsfeld) an Berechtigte nach Absatz 1 | 192,00 EUR |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 950,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.900,00 EUR |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 390,00 EUR |
| d) eine Urnenmauernische mit zwei Kammern | 780,00 EUR |
| e) eine Urnenmauernische mit vier Kammern | 1.560,00 EUR |
| f) einer Rasenwahlgrabstätte inkl. Grabstein u. Pflege | 4.880,00 EUR |
| (2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Absatz 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 38,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte | 76,00 EUR |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 19,50 EUR |
| d) eine Urnenmauernische mit zwei Kammern | 40,50 EUR |
| e) eine Urnenmauernische mit vier Kammern | 81,00 EUR |
| f) einer Rasenwahlgrabstätte inkl. Pflege ohne Grabstein | 180,29 EUR |
| (3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 2 erhoben. | |

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|------------|
| (1) Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 229,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 687,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung | 165,00 EUR |
| (2) Wahlgrabstätten (§ 14 – 14d Friedhofssatzung) | |
| a) einfach tief | 687,00 EUR |
| b) vertieft | 968,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung in der Erde | 165,00 EUR |
| d) Urnenbeisetzung in der Urnenmauer | 115,00 EUR |

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|------------|
| (1) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) einfach tief | 780,00 EUR |
| b) bei Wahlgrabstätten mit vertiefter Beisetzung erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 um 20 %. | |
| (2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten | |
| a) für das Ausgraben von Aschen | 165,00 EUR |
| b) für das Umbetten von Aschen aus der Mauer | 83,00 EUR |
| (3) Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben. | |
| (4) Tieferbettungen anlässlich einer weiteren Beisetzung in der Grabstätte | 290,00 EUR |

§ 6 Benutzung der Leichenhalle – einschließlich Aussegnungshalle

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle mit Kühlzelle | |
| a) bis zu vier Tagen | 130,00 EUR |
| b) jeder weitere Tag | 25,00 EUR |
| (2) Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Trauerfeier | |
| a) in der Aussegnungshalle | 150,00 EUR |
| b) in einer Leichenzelle | 20,00 EUR |
| (3) Für die Aufbewahrung einer Urne | 30,00 EUR |
| (4) Hilfskraft je Stunde | 41,00 EUR |

§ 7 Kosten für Grabkreuz und Kammerschlussplatte

- | | |
|--|------------|
| (1) Herstellung und Aufstellen eines Grabkreuzes | 40,00 EUR |
| (2) Ausgabe einer zweiten (weiteren) Kammerschlussplatte | 238,00 EUR |

§ 8 Abräumen von Grabstätten

- (1) Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung
- a) Abräumen der Einfassung
 - 1m Grab 150,00 EUR
 - 2m Grab 200,00 EUR
 - Urnenwahlgrab 100,00 EUR
 - b) Entfernung des Grabsteines oder der Grabplatte
 - 1m Grab 306,00 EUR
 - 2m Grab 406,00 EUR
 - Urnenwahlgrab 220,00 EUR
 - c) Deponierung des Grabsteines oder der Grabplatte im Baubetriebshof 192,00 EUR
 - d) Auffüllen mit Mutterboden, Ansaat von Rasen 135,00 EUR
- (2) Unterhaltungskosten bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Abs. 6 Friedhofssatzung
- alle Grabarten außer Rasenwahlgrab
 - a) Einmalkosten zur Herstellung der Grabstätte 135,00 EUR
 - b) jährliche Pflegekosten
 - 1m Grab 214,00 EUR
 - 2m Grab 235,00 EUR
 - Urnenwahlgrab 192,00 EUR

§9 Auffüllen von abgesunkenen Grabstätten

- Auffüllen der Grabstätte mit Mutterboden 52,00 EUR

§10 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Prüfung der Anzeige zum Errichten und Ändern von Grabmalen, für die Errichtung bzw. Veränderung einer Einfassung nach § 21 Friedhofssatzung
- a) für Urnen- und Erdgräber 45,00 EUR
 - b) für Schriftplatten (Urnenmauer) 30,00 EUR

- (2) Im Übrigen gilt das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz in der gültigen Fassung.

§11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunal-Abgabengesetz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Januar 1996, in der Änderungsfassung vom 06. September 2010 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 26. November 2018


Christoph Glogger
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 26. November 2018



Christoph Glogger
Bürgermeister